

Az.: 3 RJ 7/55

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

die Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt a.M., Gartenstr. 140,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 11. Mai 1955
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Richter

und des Bundesrichters Dr. Langkeit

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom 25. November 1954 wird als unzulässig verworfen.

Aussergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e:

Das Hessische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 25. November 1954 die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberversicherungsamts Wiesbaden vom 2. November 1953 zurückgewiesen. Dieses Urteil ist, wie das Landessozialgericht in den Entscheidungsgründen zutreffend ausgeführt hat, nach § 214 Abs.5 SGG endgültig. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Landessozialgericht - abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Streitigkeiten aus der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung - endgültig, sofern die Entscheidung des Oberversicherungsamts in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes, d.h. bis zum 1. Januar 1954, ergangen ist. Da die Entscheidung des Oberversicherungsamts Wiesbaden im vorliegenden Falle bereits vor Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes ergangen ist, betrifft das angefochtene Urteil mithin einen vom Landessozialgericht in letzter Instanz zu entscheidenden Streitfall (§ 214 Abs.5 in Verb. mit § 214 Abs.1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes). Die Revision des Klägers vom 9. Januar 1955 war daher aus den

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

angeführten Erwägungen zu verwerfen, ohne dass es einer Prüfung bedurfte, ob sie auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist (§ 169 des Sozialgerichtsgesetzes).

Dem Antrage der Beklagten, dem Kläger in Anwendung des § 192 SGG die ihr durch die Einlegung der Revision entstandenen Kosten aufzuerlegen, konnte nicht stattgegeben werden. Nach § 192 SGG kann das Gericht einem Beteiligten, der durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung dem Gericht oder einem Beteiligten Kosten verursacht, diese im Urteil ganz oder teilweise auferlegen. Im vorliegenden Falle ergeht die Entscheidung des Bundessozialgerichts zwar ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß nach § 169 RVO; dieser Beschluß ist aber einem Urteil im Sinne des § 192 SGG gleichzustellen, da er den Rechtsstreit endgültig erledigt. Ob zu den Kosten im Sinne des § 192 SGG auch die Gebühren gehören, die Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, nach § 184 SGG zu entrichten haben, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben; denn das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, daß der Kläger die Revision mutwillig eingelegt hat. Es erscheint vielmehr nicht ausgeschlossen, daß der jetzt im 68. Lebensjahre stehende Kläger den im Urteil des Landessozialgerichts enthaltenen Hinweis auf die Vorschrift des § 214 Abs.5 SGG mißverstanden hat.

Über die Kosten wurde daher allein in Anwendung des § 193 SGG entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)